

(2) Dem Anzeigenden und dem Geschädigten ist die Entscheidung mitzuteilen. Lag ein Schadensersatzantrag vor, ist der Geschädigte darüber zu unterrichten, in welcher Weise er seine Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

§274

Verfahren nach Einspruch

(1) Bei rechtzeitigem Einspruch ordnet das Kreisgericht die Hauptverhandlung an. Bis zu ihrem Beginn kann der Angeklagte den Einspruch zurücknehmen.

(2) Das Gericht ist an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch bei der Entscheidung nicht gebunden; es darf jedoch keine höhere Strafe aussprechen.

§275

Ausbleiben des Angeklagten

Bleibt der Angeklagte unentschuldigt in der Hauptverhandlung aus, wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

NEUNTER ABSCHNITT

Verfahren bei Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege *1

Vorbemerkung: Vgl./f12 StPQ^ und Satz 1 bis 3 der Anm. hierzu.

§276

Zulässigkeit des Einspruchs

(1) Gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim KreisgericRF "Einspruch schriftlich einlegen jeder/zu Protokoll der Rechtsantragsstelle erklären.

(2) Für die Entscheidung über den Einspruch ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege befindet.

(3) Der Staatsanwalt des Kreises, in dessen Bereich sich das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege befindet, kann gegen jede Entscheidung des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege innerhalb von drei Monaten Einspruch beim zuständigen Kreisgericht einlegen, wenn die Entscheidung *ode? einzelne Verpflichtungen nicht dem Gesetz entsprechen.

(4) Der Einspruch kann bis zum Ende der Schlußvorträge in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden.

§277

Entscheidung

(1) Das Kreisgericht entscheidet über den Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege durch Be-